

Rastatt möchte eine Ikea-Filiale

Klage Die Stadt will Standort des Möbelhauses werden und zieht deshalb vor Gericht.

Die Stadt Rastatt will unbedingt Ikea-Standort werden und dies vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg durchsetzen. Heute, Dienstag, wollen die Mannheimer Richter beraten, ob sich der schwedische Möbelriese in der Stadt ansiedeln darf oder nicht. Dies war Ikea und der Kommune bisher verboten worden. Sowohl das Verwaltungsgericht wie auch das Regierungspräsidium Karlsruhe waren der Ansicht, die Ansiedlung gefährde den innerstädtischen Einzelhandel. Nach Angaben eines Sprechers wird das Urteil der Mannheimer Richter voraussichtlich noch im Dezember fallen. Der Bau der Filiale verstoße gegen „raumordnerische Vorgaben“ der Landes- und Regionalplanung, hatte die Justiz bisher argumentiert.

Danach dürfen Großprojekte auf der grünen Wiese weder die Innenstädte nachhaltig beeinträchtigen noch die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung gefährden. Sollten die VGH-Richter zu einer ähnlichen Einschätzung kommen, will Rastatt eine Ausnahmeregelung erreichen und damit den Standort Ikea in jedem Fall durchsetzen. „Jede Landes- und Regionalplanung sieht auch Ausnahmen vor“, sagte der VGH-Sprecher weiter. Falls die Kommune auch damit scheitert, bleibt ihr noch der Weg zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Ikea will in Rastatt rund 250 Mitarbeiter beschäftigen und auf 5450 Quadratmeter Verkaufsfläche Sortimente wie Glas, Porzellan, Keramik sowie Haushaltswaren, Heimtextilien und Bettwaren anbieten. Nach den landesweiten Vorgaben sind in dem Gewerbegebiet an der A 5 allerdings höchstens 800 Quadratmeter Verkaufsfläche vorgesehen.

lsw

ANDESPOLITIK 5

Ikea darf nicht nach Rastatt

Urteil Eine Neuansiedlung ist nicht mit der Landesplanung vereinbar. Von Johanna Eberhardt

Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat den Wunsch der Stadt Rastatt nach dem Bau eines neuen Ikea-Einrichtungshauses abschlägig beschieden. Das Vorhaben sei angesichts seiner Größe mit den Zielen der Landesplanung für ein Mittelzentrum nicht vereinbar und raumordnerisch unzulässig, stellten die Richter in ihrem Urteil gegen die Stadt fest. Das Regierungspräsidium Karlsruhe sei auch nicht verpflichtet, eine Ausnahme von den landespolitischen Zielen zuzulassen (Az. 3 S 2110/08).

Die Stadt Rastatt und das Unternehmen Ikea planen westlich der A 5 ein Einrichtungshaus, einen Bau- und Gartenmarkt sowie einen Küchenfachmarkt mit einer Gesamtfläche von 40 000 Quadratmetern. Das dafür nötige Raumordnungsverfahren hätte das Regierungspräsidium Karlsruhe mit der Begründung abgelehnt, es gefährde den innerörtlichen Einzelhandel. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hatte die Entscheidung bestätigt. Mit seinem Urteil hat der VGH nun auch die Berufung der Stadt abgelehnt. Das Projekt widerspreche insgesamt zentralen Zielen des Landesentwicklungsplans, wonach Einzelhandelsprojekte so bemessen sein müssten, dass sie ihren jeweiligen zentralörtlichen Einzugsbereich nicht wesentlich überschreiten; die Planungen für das Möbelhaus und die zwei Märkte gingen weit über das Zulässige hinaus, stellten die Richter fest. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung haben sie allerdings die Revision zugelassen.

joe

Kontakt